

Satzung

SSV Ulm 1846 Fußball e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Schwimm- und Sport Verein Ulm 1846 e.V. hat durch Abspaltung zur Neugründung mit Wirkung zum 01.07.2008 den Verein

SSV Ulm 1846 Fußball e. V.

gegründet.

- (2) Dieser Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister Ulm eingetragen.

- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Werte des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Mannschaftssportart Fußball.

- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb in den o. g. Sportarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einschließlich der Bereitstellung der dafür notwendigen Sportflächen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

- (8) Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband), des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) und seiner Regional- und Landesverbände auf eine vom Verein errichtete Kapitalgesellschaft auszugliedern, insbesondere auf eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Er nimmt im Falle der Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft und im Falle der Gründung einer KGaA auch einer vom Verein errichteten GmbH als persönlich haftender Gesellschafter der KGaA nach den Bestimmungen dieser Satzung wahr.
- (9) Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden, menschenverachtenden oder antisemitischen Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, der Religion, der sexuellen Identität, des Geschlechts, des Alters oder körperlicher und geistiger Fähigkeiten entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral, bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte unter Berücksichtigung der Leitprinzipien für Wirtschafts- und Menschenrechte der vereinten Nationen.
- (10) Der Verein bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Vereinsführung. Der Verein verpflichtet sich, ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit in seinen Entscheidungen und Aktivitäten zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere den umweltfreundlichen Betrieb der Sportanlagen, die Förderung von Ressourcenschonung und Klimaschutzmaßnahmen sowie die soziale Verantwortung gegenüber Mitgliedern, Fans und der Gesellschaft. Der Verein strebt an, nachhaltige Partnerschaften zu fördern und regelmäßige Maßnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung im Bereich Nachhaltigkeit durchzuführen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV). Er und seine Mitglieder unterwerfen sich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u.a.) und erkennen diese für sich als verbindlich an. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft in den genannten oder weiteren Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

- (2) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem sein eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (3) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, Vereine)
- fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme und den Austritt aus dem Verein gelten die Regeln über ordentliche Mitglieder entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag und eine Entscheidung des Vorstands über diesen Antrag. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, über einen Antrag zur Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf der Geschäftsstelle zu entscheiden. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung dieser Satzung und Ordnungen des Vereins verbunden. Die Form des Aufnahmeantrags legt der Vorstand fest. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf der Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Sie muss allerdings nicht begründet werden. Die Entscheidung des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein liegen insbesondere vor, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Vereins grob missachtet und diesen zuwiderhandelt oder
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder
 - in anderer Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und deswegen das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt oder der Vereinsfrieden gestört
 - oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft unzumutbar macht.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm vorgeworfenen Ausschlussgründen mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist dem Mitglied der ihm gemachte Vorwurf schriftlich mitzuteilen. Es ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen zu einer Stellungnahme aufzufordern.
- (6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen durch Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die in der Regel einmal jährlich erhoben werden. Von der Mitgliederversammlung können auch Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Geltendmachung der Beiträge, der Aufnahmegebühren, die Höhe der Umlagen und Art und Umfang der Dienstleistungen regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands beschlossen wird.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen der in § 3 dieser Satzung genannten Verbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeiten der Verbände.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen kann von der Entrichtung eines Entgelts (Eintritt; Nutzungsgebühr) abhängig gemacht werden.
- (4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Beschlüssen über vermögensrechtliche Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über die Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Darüber hinaus ist das Stimmrecht vom Mitglied persönlich auszuüben. Es kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (5) Juristische Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch einen gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Aufsichtsrat
 - der Vorstand

- (2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- (3) Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins dürfen keine Personen sein, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, die zu mehreren Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
- (4) Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von deren Mutterverein keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.
- (5) Die Einschränkungen der Abs. 3 und 4 gelten nur, soweit der Verein mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Regionalliga, der 3. Liga, der 2. Bundesliga oder der Bundesliga teilnimmt.
- (6) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung in der „Südwest Presse“, Ulm oder durch ein Anschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 (zwei) Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Im Fall einer Ausgliederung nach § 2 Absatz 8 müssen die Berichte des Vorstandes auch die Tätigkeit des Vereins für die GmbH und KGaA umfassen. Der Vorstand stellt sicher, dass auch die Geschäftsführer der GmbH an der Mitgliederversammlung teilnehmen und über die Angelegenheiten der GmbH und der KGaA berichten.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Aufsichtsrates
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(8) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist eine etwaige Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens 6 (sechs), maximal 9 (neun) Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl für einzelne oder sämtliche Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen. Auch stimmberechtigte Vereinsmitglieder können schriftliche Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen. Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern müssen von mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und sind mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten beim Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen; der Tag des Zugangs und der Tag der Mitgliederversammlung ist nicht mitzurechnen. Verspätete oder formal fehlerhafte Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Frist- und ordnungsgemäße Vorschläge sind vom Vorstand spätestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens einmal im Quartal und ansonsten nach Bedarf durchgeführt werden, sind jedoch mindestens einmal im Halbjahr durchzuführen.

(4) Dem Aufsichtsrat obliegen:

- Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden
- Bestellung und Absetzung des Vorstands
- Beratung und Beschluss über den Haushaltsplan
- Vorberatung des Jahresabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfers
- Jährliche Abstimmung der sportlichen Zielsetzung mit dem Vorstand
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit, steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu.

§ 14 Vorstand

(1) Dem Vorstand § 26 BGB gehören mindestens 2 (zwei), maximal 5 (fünf) Mitglieder an, die von dem Aufsichtsrat für die Dauer von 3 (drei) Jahren bestellt werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann auch außerhalb der satzungsmäßigen Amtsperiode den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit im Aufsichtsrat notwendig. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Neubestellung die satzungsmäßige Mindestanzahl an Vorständen gemäß Abs. 1 eingehalten wird. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts eines Vorstandes. Die notwendige Neubestellung hat innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan durch den Vorstand gemeinsam festgelegt.

(5) Zur Erfüllung des Tagesgeschäfts sowie für die Verwaltung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und mit einer hinreichenden Anzahl an teil- und vollzeitbeschäftigten Angestellten besetzen. Der Bedarf ist mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und von diesem

freizugeben. Die Einstellung der Mitarbeiter sowie das Weisungsrecht ggü. den Mitarbeitern obliegt dem Vorstand. Ihm obliegt ebenfalls die ordnungsgemäße Überwachung der Mitarbeiter.

- (6) Dem Vorstand obliegt ferner die Festigung des Ansehens des Vereins und der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, müssen beide anwesend sein. Über Sitzungen von Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (8) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (9) Spätestens drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss zur Vorberatung vorzulegen.

- (10) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal im Quartal Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann auch außerhalb der Berichtsperiode und zu einzelnen Punkten gesondert Bericht vom Vorstand verlangen. Art und Form der Berichterstattung kann der Aufsichtsrat festlegen.

- (11) Im Fall einer Ausgliederung nach § 2 Absatz 8 nimmt der Vorstand die Rechte des Vereins als Gesellschafter der Tochtergesellschaften wahr. Wird dabei eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) gegründet, so besteht zusätzlich in der vom Verein gegründeten GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ein Beirat, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.

- (12) Soweit diese Satzung Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats enthält, ist der Vorstand verpflichtet, in Tochterunternehmen für die Einführung entsprechender Zustimmungsvorbehalte zu sorgen und seine Zustimmung erst nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat des e.V. zu erteilen.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben, die gemeinsam vom Aufsichtsrat und vom Vorstand zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 16 Disziplinarbestimmungen

- (1) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, alle Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstands, des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.
- (2) Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Vorstand schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt wird und der Vorstand eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit vorher für unmöglich erklärt hat. Alle Beteiligten im Verein sind verpflichtet, an einer vereinsinternen Beilegung und Beendigung der Streitigkeiten durch den Vorstand verantwortungsvoll und intensiv mitzuwirken.
- (3) Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes gegen diese Satzung und die Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen.
 - Verwarnung;
 - Ordnungsgeld bis EUR 500;
 - Ausschluss gemäß § 7 der Satzung.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (5) Dem Aufsichtsrat des Vereins steht bezüglich der verhängten Ordnungsmaßnahmen ein Begnadigungsrecht zu.

§ 17 Kinderschutz

- (1) Wir verpflichten uns, die Prävention von sexueller Gewalt und anderen Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in unserem Verein als eine zentrale Aufgabe anzusehen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- (2) Wir benennen zwei Personen als Ansprechpartner für das Thema Kinderschutz, die nicht zum Vorstand gehören und entsprechend geschult sind. Sie sind für die Beratung, Vermittlung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden bei Fragen oder Verdachtsfällen von sexueller Gewalt oder anderen Formen von Missbrauch zuständig.
- (3) Wir erstellen einen Verhaltensleitfaden für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Betreuenden in unserem Verein, der klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz, Grenzen und Grenzverletzungen sowie für die Intervention bei Verdachtsfällen enthält. Der Verhaltensleitfaden wird allen Beteiligten bekannt gemacht und regelmäßig überprüft und aktualisiert.
- (4) Wir führen eine jährliche erweiterte Führungszeugnis-Abfrage für alle Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Betreuenden in unserem Verein durch, die regelmäßig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Die Führungszeugnisse werden spätestens alle zwei Jahre erneuert.
- (5) Wir schaffen eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts in unserem Verein, in der Kinder und Jugendliche sich wohl und sicher fühlen können. Wir fördern ihre Partizipation, Selbstbestimmung und Mitbestimmung bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Wir nehmen ihre Anliegen ernst und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.
- (6) Wir kooperieren mit externen Fachstellen und Beratungsangeboten im Bereich des Kinderschutzes und nutzen deren Expertise für unsere Qualitätsentwicklung. Wir bilden uns regelmäßig fort und reflektieren unsere Haltung und unser Handeln im Hinblick auf den Kinderschutz.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 (zwei) Kassenprüfer für eine Amtsperiode von 3 (drei) Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat noch dem Verwaltungsrat angehören.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Aufsichtsrat und dem Vorstand berichten.

- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- (5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt eine etwaige Finanzordnung.

§ 19 Vergütung für Vereins- und Organämter

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
 - von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 (zwei) Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 22 Anti-Doping-Regelungen

- (1) Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbands.

- (2) Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur verbindend verpflichtet.

§ 23 Datenschutzklausel

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle relevanten Daten erheben die zur Verarbeitung notwendig (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung) und die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt
- (3) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.
- (4) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der

Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.12.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand der Satzung ist der 14.12.2025